



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Vorhaben: Bebauungsplan Kleingarten-/
Kleintierzuchtanlage Rübholz; 2. Änderung in Ötlingen**

Auftragnehmer

raichle-ecology | Andre Raichle

Datum

14.12.2022

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhaben: Bebauungsplan Kleingarten-/ Kleintierzuchtanlage Rübholz; 2. Änderung in Ötlingen

Auftraggeber	Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck Abteilung Städtebau und Baurecht Alleenstr. 3 73230 Kirchheim unter Teck
Gutachter	Andre Raichle (M.Sc. Landschaftsökologie) Weinbergstraße 7 73266 Bissingen an der Teck E-Mail: a.raichle@raichle-ecology.de Internet: https://www.raichle-ecology.de  raichle-ecology Landschaftsökologie und -planung Naturschutz und -pädagogik
Fachbeitrag Fledermäuse	Vespertilio – faunistische Untersuchungen Dr. Anna Roswag & Dr. Matthias Roswag Georg-Schurr-Str. 8 70794 Filderstadt
Datum	14.12.2022
Titelbild	Vorhabensbereich (A.RAICHLE; 03.06.2021)

Zitiervorschlag: RAICHLE, A. (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Bebauungsplan Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz; 2. Änderung in Ötlingen; Bissingen an der Teck. 45 S.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
1.1 Einführung.....	5
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
1.2.1 Wirkungsbereich des Vorhabens und Beschreibung des Vorhabensbereich	5
1.3 Planung.....	6
2 Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmung	7
2.1 Ermittlung und Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ...	7
2.1.1 Tötungsverbot	7
2.1.2 Störungsverbot	8
2.1.3 Schädigungsverbot.....	8
2.1.4 Begrifflichkeit „Lokale Population“	9
2.1.5 Begrifflichkeit „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“	9
2.2 Verstoß gegen die Verbotstatbestände	10
2.2.1 Rechtliche Folgen.....	10
2.2.2 Einschränkungen der Verbotstatbestände	10
2.3 Erarbeitung von artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ...	10
2.3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	10
2.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	11
2.4 Ausnahmegenehmigung	12
3 Methodik.....	13
3.1 Schritt 1 - Vorprüfung/Relevanzprüfung	13
3.2 Schritt 2 - Bestandserfassung und Bewertung der artenschutzrelevanten Arten(-gruppen).....	13
3.3 Schritt 3 - Konfliktanalyse und Betroffenheitsprüfung.....	13
3.4 Schritt 4: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	13
4 Bestandserfassung und Bewertung	14
4.1 Voruntersuchung	14
4.1.1 Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Gehölzen	14
4.1.2 Horste und Großnester	14
4.1.3 Gewölle von Eulen.....	14
4.2 Brutvögel	14
4.3 Fledermäuse.....	15
4.4 Zauneidechse	15

5	Ergebnis	16
5.1	Voruntersuchung	16
5.1.1	Baumhöhlen und Spaltenquartiere	16
5.1.2	Horste und Großnester	16
5.1.3	Gewölle von Eulen.....	16
5.2	Brutvögel	17
5.3	Fledermäuse	19
5.4	Zauneidechse	20
5.5	Artenschutzrechtliche Einordnung der Ergebnisse	22
5.5.1	Abschließende Beurteilung – Vögel	22
5.5.2	Abschließende Beurteilung – Fledermäuse	22
5.5.3	Abschließende Beurteilung – Zauneidechse.....	22
6	Konfliktanalyse und Betroffenheitsprüfung	23
6.1	Wirkungen des Vorhabens	23
6.1.1	Baubedingte Wirkprozesse	23
6.1.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	23
6.1.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	23
6.2	Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte	24
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25
7.1	Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	25
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten	27
8	Sicherung der Maßnahmen und Risikomanagement	29
8.1.1	Risikomanagement.....	29
8.1.2	Rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen.....	29
8.1.3	Unterhaltung und Pflege der CEF-Maßnahmen.....	29
8.1.4	Maßnahnumsetzung und Monitoring der CEF-Maßnahmen.....	29
9	Abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände	30
10	Zusammenfassung	31
11	Quellenverzeichnis	32
12	Dokumentation	33
12.1	Adressen	33
12.2	Bilddokumentation	34

1 Einleitung

1.1 Einführung

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant im Gewann Rübholz (Ötlingen) eine Erweiterung der Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz.

Die Realisierung des Vorhabens kann mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden sein. In diesem Kontext sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) grundlegend zu prüfen.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung (RÜHLE 2022) wurde der Eingriffsbereich sowie der darüberhinausgehende Wirkraum des Vorhabens nach Habitatstrukturen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hin untersucht. Als Ergebnis konnte eine Betroffenheit der Arten(-gruppen):

- Fledermäuse
- Vögel
- Zauneidechse

nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund waren vertiefte faunistische Erfassungen erforderlich, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Im Zuge dessen wurde das Gutachterbüro RAICHLE-ECOLOGY im Frühjahr 2022 von Seiten der Stadt Kirchheim beauftragt, eine faunistische Kartierung durchzuführen und einen Artenschutzfachbeitrag zum geplanten Vorhaben zu erstellen. Der Fachbeitrag Fledermäuse wurde vom Gutachterbüro VESPERTILIO – FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN erstellt und in den vorliegenden Bericht integriert.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der untersuchte Vorhabensbereich umfasst Teilbereiche des Flurstücks 1447 auf der Gemarkung Ötlingen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Siedlungskörpers, umrahmt von der bestehenden Kleingartenanlage und dem angrenzenden Offenland (Streuobstwiese, Acker- und Grünlandflächen sowie Wald (Rübholz)).

1.2.1 Wirkungsbereich des Vorhabens und Beschreibung des Vorhabensbereich

Der Wirkungsbereich umfasst in erster Linie den direkten Vorhabensbereich im Flurstücks 1447. Nach Norden hin wird der Wirkungsbereich durch die Rübholz-Straße begrenzt. Entlang der Rübholz-Straße finden sich mehrere Parkbuchten, die mit Baumbeeten eingefasst sind. Hier wurden fünf Obstbäume gepflanzt. Es konnten hier keine Höhlungen oder Spalten nachgewiesen werden. Südlich der Parkierungsfläche findet sich eine Sukzessionsfläche aus Brombeere, Brennnessel und jungen Gehölzen. Der Großteil des Vorhabensbereich wird durch eine Fettwiese mittlerer Standorte (mit Verbrachungszeigern) geprägt. So finden sich hier jüngere Einzelgehölze wie Wildrose (*Rosa spec.*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Im Süden der Fläche finden sich drei Obstbäume mit Baumhöhlen, Spaltenquartieren und Nisthilfen. Umrundet wird die Fettwiese mittlerer Standorte durch einen Gras- und Schotterweg, an den die Kleingärten anschließen. Im Norden findet sich noch eine größere Sukzessionsfläche mit einzelnen Weiden, Eschen sowie einem Apfelbaum. Die Saumvegetation besteht in erster Linie aus einer Brennnessel-Hochstaudenflur. Hier wird auch Grünschnitt abgelagert.



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (schwarzer Umgriff)
(Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

1.3 Planung

Die Planung sieht eine Erweiterung der Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz vor. In den Baugrenzen (blauer Umgriff) ist die Errichtung zweckgebundener Gebäude zur Aufbewahrung von Geräten und zum vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich setzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest. Weiter vorgesehen sind der Erhalt von bestehenden Gehölzen, Neupflanzungen sowie Pflanzgebote. Weitere Informationen können den Planungsunterlagen entnommen werden.



Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand: 02.05.2022; Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

2 Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmung

Der Artenschutz ist ein öffentlicher Belang und bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren, raumrelevanten Fachplanungen und bei Einzel- sowie verfahrensfreien Vorhaben (z.B. Gebäudesanierung), stets zu berücksichtigen (TRAUTNER 2020). Zum Schutz von Flora und Fauna wurden auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Rechtsvorschriften erlassen. Damit Eingriffe und planerische Vorhaben rechtskonform sind, müssen die Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL; 79/409/EWG) sowie der nationalen Gesetzgebung (insb. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, seit 01. März 2010 in Kraft) berücksichtigt werden.

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren (z.B. Raumplanung, Bauleitplanung) sind im Zuge der Umweltprüfung die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Belange von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren, auch wenn hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfällt. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten.

Dies geschieht u.a. im Zuge eines gesonderten Fachbeitrags, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

2.1 Ermittlung und Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird zunächst ermittelt und beurteilt, ob für europarechtlich geschützte Arten, d.h.

- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie,

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 im Rahmen des planerischen Vorhabens oder durch Eingriffe zu erwarten sind (siehe dazu auch Anhang II). Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) sind gemäß BNatSchG für geschützte Arten:

- Fang-, Verletzungs-, und Tötungsverbote - § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG
- Störungsverbot - § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG
- Schädigungsverbot - § 44 Abs. 1 (3 u. 4) BNatSchG

2.1.1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Rahmen des Fang-, Verletzungs-, und Tötungsverbot (nachfolgend kurz: Tötungsverbot) gilt der Verbotstatbestand dann als erfüllt, wenn es zum Fang oder zu direkten Verletzungen bzw. Tötung von Individuen und/oder ihrer Entwicklungsformen kommt. Jedoch nur, wenn diese unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar gewesen wären oder es dadurch zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde (z.B. durch Leiteinrichtungen oder Durchlässe für Amphibien, Anpflanzungen als Überflughilfe für Fledermäuse) (LANA 2009).

Unter "Fangen" wird jede physische Beschränkung der Bewegungsfreiheit verstanden, unabhängig davon, wie lange sie dauert und ob schon beim Fangen die Freilassung beabsichtigt war. Zu Verstößen gegen das Tötungsverbot könnte es im Zuge eines Bauvorhabens u.a. im Rahmen der Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung oder beim Abbruch von Gebäuden (z.B. bei vorhandenen Fledermausquartieren) kommen. Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzungen, die der „guten fachlichen Praxis“ entsprechen, fallen nicht unter das Tötungsverbot. Das gleiche trifft auch auf unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen (sozialadäquate Risiken) zu, wie z.B. durch Kollision mit einem Kraftfahrzeug im Rahmen des Straßenverkehrs.

2.1.2 Störungsverbot

„Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Erhebliche Störungen im Rahmen des Störungsverbotes liegen dann vor, wenn diese durch Intensität, Dauer oder durch die Zerschneidungswirkung in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten dazu führen, dass der Brut- bzw. Reproduktionserfolg, die Reproduktionsfähigkeit oder die Überlebenschance gemindert wird und sich somit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Als Störungen werden die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren wie z.B. Licht und visuelle Effekte (z.B. Lichtschlag-, Schatten- und Silhouettenwirkung), Lärm und Schall sowie Erschütterungen verstanden. Inwieweit Störungen diesen Tatbestand erfüllen, gilt es artspezifisch im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

Die LANA (2009) fügt hinzu: *Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sich nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartierstradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmission an Straßen).*

2.1.3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Rahmen des Schädigungsverbotes ist es verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Als Fortpflanzungsstätte gelten laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) vor allem Bereiche der Balz, Reproduktion, Nest- und Baustandorte, Bereiche der Eiablage bzw. der Geburt, der Bebrütung und der Ei- bzw. Larvalentwicklung. Ruhestätten hingegen sind Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Das gleiche gilt auch für Pflanzen der besonders geschützten Arten. So wird bei diesen nicht nur das einzelne Individuum, sondern auch der Standort geschützt. Unter dem Begriff Standort wird nicht nur der unmittelbare Lebensbereich der Pflanze verstanden, sondern auch deren Umgebung, einschließlich der standortprägenden Faktoren, die für den Erhalt der geschützten Pflanze erforderlich sind (BLESSING & SCHARMER 2013). Das Verbot gilt darüber hinaus für alle Lebensstadien der Pflanze (auch in der Vegetationsruhe). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff

oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Pflanzenstandort beeinträchtigt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hierbei ist es unerheblich ob durch den Eingriff oder das Vorhaben, der gesamte Lebensraum (physisch) zerstört wird oder nur teilweise durch Wirkfaktoren wie Immissionen (z.B. Lärm) nachteilig beeinträchtigt wird, so dass eine Besiedelung, Fortpflanzung oder Rast nicht mehr möglich ist. Auch „schleichende“ Beschädigungen (z.B. Grundwasserabsenkung), die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen, sind in diesem Verbot mitefassen (LANA 2009).

Nahrungs- und Jagdhabitats, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG. Diese sind jedoch dann von Relevanz, wenn durch ihre Beschädigung die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt (LANA 2009).

2.1.4 Begrifflichkeit „Lokale Population“

Der Begriff der „lokalen Population“ wird gesetzlich nicht näher definiert. Laut der Gesetzesbegründung der „kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes, umfasst der Begriff der „lokalen Population“; die (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlichen-funktionalen Zusammenhang stehen (BLESSING & SCHARMER 2013).

Die LANA (2009) definiert die lokale Population weiter, als eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. In der Praxis ist eine lokale Population artspezifisch abzugrenzen und entsprechend einzelfallbezogen zu beurteilen. So können Arten mit einer kleinräumigen Verteilung, geringen Aktionsräumen oder Arten die an bestimmte Lebensräume gebunden sind, zu einer lokalen Population zusammengefasst werden. Darunter fallen z.B. Amphibien innerhalb eines Laichgewässers/Gewässerverbunds, Brutkolonie von Vögeln oder Fledermäusen in Gebäuden bzw. Bäumen. Bei Arten mit großen Aktionsradien (z.B. Luchs, Rotmilan) und großflächiger Verteilung (z.B. Feldlerche) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier könnte eine Abgrenzung anhand der betroffenen Brutpaare, des Rudels oder anhand der naturräumlichen Ordnung erfolgen. So empfiehlt das MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM (2009) bei schwierig einzuordnenden Arten als Bezugsraum zur Abgrenzung lokaler Populationen, die Naturräume 4. Ordnung.

2.1.5 Begrifflichkeit „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“

Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustandes" der lokalen Population ist nach der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BUNDESREGIERUNG 2007).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition: *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

2.2 Verstoß gegen die Verbotstatbestände

2.2.1 Rechtliche Folgen

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG gelten nach § 69 BNatSchG als eine Ordnungswidrigkeit. Diese können gemäß § 69 u. § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. In besonders schweren Fällen, z.B. wer einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt, kann nach dem § 330 StrGB mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.

2.2.2 Einschränkungen der Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt. So sind im § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Einschränkungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG enthalten:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

So liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

2.3 Erarbeitung von artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Ziel von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist es, dass bei der Umsetzung eines Vorhabens, die damit verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Arten vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass die Verbotstatbestände im Sinne des §44 Abs. 1 nicht ausgelöst werden. Beispiele für derartige Maßnahmen sind u.a. Bauzeitbeschränkungen (z.B. außerhalb der Brutperiode). Weitere Maßnahmen sind die kleinräumige Verlegung der Eingriffsflächen (z.B. Trassenverläufe) in unbedenklichere Bereiche z.B. zum Schutz von Greifvogelhorsten und Amphibienlaichgewässer. Auch

Betriebsauflagen wie z.B. Abschaltzeiten von Windkraftanlagen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Greifvögeln, können als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Der Verbotstatbestand gilt im Zuge des Vorhabens als abgewendet, wenn es zu keiner vermeidbaren Tötung kommt, sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Wenn trotz Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs bestehen. Bei diesem vorgezogenen Funktionsausgleich spricht man von sogenannten CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality Measures = kontinuierliche ökologische Funktionalität, funktionserhaltende Maßnahmen). So muss gemäß dem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ der EU-Kommission (2007) für diese CEF-Maßnahmen gewährleistet sein, dass:

1. *die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
2. *die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedelung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann (LANA 2009).*

Somit gilt ein vorgezogener Funktionsausgleich nur dann als gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Vorhabens ein für die betroffenen Arten gleichwertiges (oder besseres) Ersatzhabitat geschaffen wurde. Die geschaffenen Ersatzhabitate müssen zudem im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche stehen und von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden. Sie müssen frühzeitig umgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass alle für die betroffenen Arten erforderlichen Funktionen (z.B. Nahrungsgrundlage, Neststandort, usw.) zum Eingriffszeitpunkt zur Verfügung stehen. Zudem müssen die Maßnahmenflächen langfristig vor Schädigungen und Zerstörung geschützt werden und rechtlich verbindlich festgesetzt werden. Darüber hinaus sind die spezifischen Umweltbedingungen, artspezifischen Besonderheiten und der Erhaltungszustand der betreffenden Art im Zuge der Maßnahmenplanung, zu berücksichtigen. So müssen z.B. die Erfolgsaussichten einer CEF-Maßnahme nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission bei seltenen Arten, mit einem ungünstigen Erhaltungszustand deutlich höher liegen, als bei weitverbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Im Rahmen des Risikomanagements muss gewährleistet sein, dass die Maßnahme langfristig rechtlich gesichert ist und Maßnahmeneffizienz regelmäßig kontrolliert wird. Die langfristige Sicherung der Maßnahme kann z.B. durch formalrechtliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Bei Unsicherheiten über den Erfolg einer Maßnahme können worst-case-Betrachtungen oder Monitoring (Funktionskontrolle) vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren können dann, sofern sich durch das Monitoring ein Erfolg der Maßnahmen nicht bestätigt, ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (LANA 2009). Wenn im Zuge der Planung und Umsetzung der CEF-Maßnahmen davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert, dann ist kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG erfüllt.

2.4 Ausnahmegenehmigung

Von den § 44 Abs. 5 BNatSchG definierten Regelungen können im Einzelfall auch Ausnahmen von den Verboten erlassen werden und die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Nach § 45 Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland, das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten z.B. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, entsprechende Ausnahmegenehmigungen erlassen.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten Ausnahmen erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- das sich bei europäischen Vogelarten der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen (z.B. Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung) verbunden sein.

3 Methodik

3.1 Schritt 1 - Vorprüfung/Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung (RÜHLE 2022) wurde der Eingriffsbereich sowie der darüberhinausgehende Wirkraum des Vorhabens nach Habitatstrukturen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hin untersucht. Als Ergebnis konnte eine Betroffenheit der Arten(-gruppen):

- Fledermäuse
- Vögel
- Zauneidechse

nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund waren vertiefte faunistische Erfassungen erforderlich, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

3.2 Schritt 2 - Bestandserfassung und Bewertung der artenschutzrelevanten Arten(-gruppen)

Im Rahmen der Kartierung wurden unter anderem die Methodenstandarts von ALBRECHT et al. (2014), HESSEN MOBIL (2017) und SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt. Die angewandte Methodik wird nachfolgend im Kapitel 4 je Arten(-gruppe) erläutert.

3.3 Schritt 3 - Konfliktanalyse und Betroffenheitsprüfung

Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der streng geschützten Arten, welche durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzunehmenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse analysiert und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Störungen bewertet. Berücksichtigt werden auch die Wirkgrößen, die außerhalb des Baufeldes Auswirkungen haben und somit auch die Vorkommen im Umfeld des Vorhabens negativ beeinflussen können. Die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden hierbei zeitbezogen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedert. Als Grundlage für die gutachterliche Einschätzung der Wirkfaktoren wurde die Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans hinzugezogen.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Auf Grundlage der Konfliktanalyse erfolgte die Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den geplanten vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) die ermittelten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, weiterhin erfüllt sind oder abgewendet wurden.

4 Bestandserfassung und Bewertung

4.1 Voruntersuchung

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden verschiedene Grundlagenerfassungen durchgeführt. Die Begehung erfolgte am 21.04.2022.

4.1.1 Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Gehölzen

Baumhöhlen stellen für eine Vielzahl von Arten wie Vögel, Fledermäuse, Bilche und Insekten wichtige (Teil-)Lebensräume dar. Im Rahmen der Erfassung wurden alle Bäume mit entsprechendem Alter und Stammumfang kontrolliert.

4.1.2 Horste und Großnester

In städtischen Regionen und deren Umfeld brüten diverse streng geschützte Vogelarten wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*). Auch Eulen wie die Waldohreule (*Asio otus*) nutzt alte Brutstätten von anderen Vogelarten wie z.B. Rabenkrähe (*Corvus c. corone*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Die Erfassung potentieller Brutplätze fand analog zur Baumhöhlenerfassung statt.

4.1.3 Gewölle von Eulen

Im städtischen Regionen und deren Umfeld kommt unter den Eulen insbesondere die Waldohreule (*Asio otus*) als Brutvogel vor. Gerade im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Bevorzugt werden hierbei Parks Grünanlagen, Baumgruppen und Gärten. Um entsprechende Schlafplatzgesellschaften zu erfassen, wurde am Boden unter Großbäumen und Koniferen nach Gewöllen gesucht.

4.2 Brutvögel

Um einen möglichst detaillierten und flächendeckenden Überblick über den Bestand und die Verbreitung von Brutvögeln im Vorhabensbereich zu bekommen, wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Diese orientierte sich an den Grundsätzen und der Methodik des „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, welcher im Auftrag der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN UND DES DACHVERBANDES DER DEUTSCHEN AVIFAUNISTEN herausgegeben wurde (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Kartiergänge fanden zwischen April und Juli 2022 statt.

Während der Kartiergänge wurden alle wahrnehmbaren Individuen auf einer Tageskarte mit einer möglichst hohen Lagegenauigkeit vermerkt. Für die Tageskarten wurde ein digitales Orthophoto im Maßstab 1:5.000 verwendet. Die Eintragungen erfolgten unter Verwendung der vom DDA standardisierten Verhaltenssymbole.

Insbesondere wurden alle revieranzeigenden Vogelarten erfasst und notiert. Hierbei wurde auf singende Männchen, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, besetzte Nester oder Höhlen, Kot tragende Altvögel sowie Revier verteidigende Vögel geachtet.

Die Auswertung der Daten erfolgte mithilfe eines Geoinformationssystems (QGIS). Dabei wurden die einzelnen Fundpunkte und Daten der jeweiligen Tageskarten in ein separates Shapefile übertragen und im View dargestellt. Um unverpaarte Individuen, Nichtbrüter und Durchzügler im Rahmen der Auswertung auszuschließen, wurden die Daten gemäß der EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (EUROPEAN ORNITHOLOGICAL ATLAS COMMITTEE) ausgewertet.

Konnte anhand dieser Datengrundlage für eine geklumpt liegende Punktwolke aus Einzelbeobachtungen, ein Brutverdacht oder Brutnachweis erbracht werden, wurde ein so

genanntes „Papierrevier“ vergeben. Als Revierzentrum wurde soweit bekannt, die Bruthöhle/Nest oder der Mittelpunkt aller einem Revier zugeordneten Beobachtungspunkte vergeben. Die Begehungen im Untersuchungsgebiet erfolgten am:

Tabelle 1: Auflistung der Erfassungstage 2022 der Brutvögel mit kurzer Wetterbeschreibung und Bemerkung

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkung
21.04.2022	07:15 – 08:00 Uhr	+8,2°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.
31.05.2022	06:35 – 07:00 Uhr	+12,5°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.
08.06.2022	06:20 – 07:05 Uhr	+6,2°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.
20.06.2022	06:10 – 07:00 Uhr	+16,5°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.
02.07.2022	06:00 – 06:35 Uhr	+19,3°C; Windstärke 0 Bft; trocken	k. A.
19.07.2022	05:50 – 06:20 Uhr	+16,5°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.

4.3 Fledermäuse

Die Erfassungen beschränkten sich auf die vom Vorhaben direkt betroffenen Flächen. Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet wurde mittels Ultraschalldetektor (D1000X, Fa. Pettersson Elektronik AB) erfasst. Das Gebiet wurde an vier Terminen langsam abgesprochen und Fledermausrufe detektiert. Die Rufe wurden für eine spätere Analyse am PC (Kaleidoscope, Fa. Wildlife Acoustics Inc.) gespeichert und zusätzlich ein GPS-Punkt (eTrex 10, Fa. Garmin) aufgenommen.

Tabelle 2: Daten der Fledermauserfassung 2022 (ROSWAG 2022)

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind
10.06.2022	21:25-22:25 Uhr	18 °C	windstill
25.06.2022	21:30-22:30 Uhr	21 °C	leichter Wind
12.07.2022	21:20-22:50 Uhr	18 °C	leichter Wind
08.08.2022	21:00-21:50 Uhr	20 °C	leichter Wind

4.4 Zauneidechse

Ziel der Erfassung ist der Nachweis der Art, die Ermittlung der Größe der (Teil-)Population sowie mögliche Austauschbeziehungen. Die Kartierung erfolgt in offenen und halboffenen, gut strukturierten Bereichen (z.B. sonnenexponierte Standorte, Brachflächen, Gehölzränder). Die Kartierungen wurden an sonnigen und warmen Tagen durchgeführt. Die Stunden der Mittagshitze wurden gemieden, da sich dann die Tiere oft unter die Erde zurückziehen.

Tabelle 3: Auflistung der Erfassungstage 2022 der Zauneidechse mit kurzer Wetterbeschreibung und Bemerkung

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkung
30.05.2022	16:15 – 17:00 Uhr	+ 18,2°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.
18.06.2022	09:05 – 09:45 Uhr	+24,5°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.
16.07.2022	10:15 – 11:05 Uhr	+25,1°C; Windstärke 0 Bft; trocken	k. A.
12.08.2022	16:15 – 17:00 Uhr	+26,1°C; Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.
16.09.2022	13:20 – 14:00 Uhr	+15,2°C Windstärke 1 Bft; trocken	k. A.

5 Ergebnis

5.1 Voruntersuchung

5.1.1 Baumhöhlen und Spaltenquartiere

Der Baumbestand entlang der Straßen sowie der Parkflächen weist aufgrund des Alters sowie des Pflegezustandes keine erkennbaren Spalten oder größere Höhlungen auf. An den Obstgehölzen auf der Fettwiese sowie in der Sukzessionsfläche wurden zahlreiche Baumhöhlen, Spaltenquartiere und Nisthilfen festgestellt (vgl. Abb. 3).

5.1.2 Horste und Großnester

Im Rahmen der Nachsuche konnten keine Horste oder Großnester festgestellt werden.

5.1.3 Gewölle von Eulen

Die Nachsuche nach Gewölle unter Großbäumen (insb. Sukzessionsfläche) erbrachte keine Hinweise, dass diese in jüngster Zeit als Tageseinstand/Schlafplatz bzw. Ruhestätte genutzt wurden.



Abbildung 3: Festgestellte Baumhöhlen und Nisthilfen; unmaßstäblich (Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

5.2 Brutvögel

Im Rahmen der durchgeführten Erfassung konnten insgesamt sechs revierbildende Vogelarten im direkten Vorhabensbereich festgestellt werden, die sich auf sechs Revier-/Brutpaare aufgliedern. Sechs weitere Brutreviere konnten im Umfeld des Vorhabensbereich abgegrenzt werden. Keine der festgestellten Art ist streng geschützt oder ist in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands eingestuft. Alle festgestellten Vogelarten sind jedoch besonders geschützt.

Alle im Zuge der Brutvogelerfassung 2022 im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten werden nachfolgend (vgl. Tab. 4) mit Gefährdung und Schutzstatus sowie einer Einstufung des Status im UG aufgelistet. Die Lage und Verteilung der Reviere kann der Abbildung 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Auflistung der im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 festgestellten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	RL W	D A V	Schutzstatus nach BNatSchG	EG VO	VS RL	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	-	b	-	●	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	-	b	-	●	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*	-	b	-	●	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	-	b	-	●	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	-	b	-	●	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*	-	b	-	●	BV

LEGENDE	
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Rote Liste ab V
RL D RL BW	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (BAUER et al. 2016) Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds): 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen) 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion) V Vorwarnliste * Keine Gefährdung/ ungefährdet
RL W	◇ Nicht bewertet
D A V	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) Gefährdungskategorien der RL W: 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen) 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion) V Vorwarnliste * Keine Gefährdung/ ungefährdet - Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status IW) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)
EG VO	Bundesartenschutzverordnung SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)
VS RL	EG-Artenschutzverordnung A In Anhang A aufgelistet (nach EG VO streng geschützt)
BNatSchG	Vogelschutzrichtlinie ● Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)
Status	Schutzstatus nach BNatSchG b besonders geschützt s streng geschützt
	Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen BP Brutpaar / BN Brutnachweis BV Brutverdacht NG Nahrungsgast rD rastender Durchzügler üD überfliegender Durchzügler Ü Überflieger W Wintergast GVA Gastvogelart nach EU-V



Abbildung 4: Verteilung der Papierreviere der Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2022 (Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

5.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet befinden sich diverse Laubbäume mit Höhlungen. Weiterhin wurden drei Fledermausflachkästen an Bäumen vorgefunden, wobei der Anflug teilweise durch Äste versperrt wird. Die Bäume und Fledermauskästen bieten Potenzial als Quartier für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten. Jedoch wurden im Rahmen der Begehungen keine ausliegenden Fledermäuse oder Hinweise auf eine Nutzung der Bäume und Kästen festgestellt. Dass die ersten Fledermäuse immer ca. 30-40 Minuten nach Sonnenuntergang im Gebiet registriert werden konnten unterstreicht die Annahme, dass sich keine Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet befinden.

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen wurden insgesamt sechs Fledermausarten bzw. Artkomplexe nachgewiesen. Da die Rufe von Rohhaut- und Weißrandfledermaus sowie Kleiner und Großer Bartfledermaus nicht eindeutig differenziert werden können (SIKBA 2009), wurden diese jeweils als Artkomplex zusammengefasst:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Rohhaut-/Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii/kuhlii*)
- Kleine/Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*)

Von den erfassten Fledermäusen wurde lediglich die Zwergfledermaus regelmäßig im Gebiet dokumentiert. Die höchste Aktivität der Zwergfledermaus wurde im Süden des Untersuchungsgebietes, im Bereich der Hütte, nachgewiesen. Die Fledermäuse fliegen aus Nordosten kommend entlang des Hauptweges Richtung Hütte, wo die Tiere einige Zeit von Nordwesten nach Südosten patrouillierend jagen (vgl. Abb. 5). Überflieger und sporadisch auf der Rasenfläche bzw. an der Straße jagende Fledermäuse konnten ebenfalls beobachtet werden. Die anderen Arten konnten ausschließlich mit Einzelnachweisen erfasst werden.



Abbildung 5: Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Untersuchungsgebiet.; unmaßstäblich (Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

5.4 Zauneidechse

Im Rahmen der Kartierung konnten zwei Arten: Blindschleiche und Zauneidechse nachgewiesen werden. Artenschutzrechtlich streng geschützt ist davon allein die Zauneidechse, die zudem in Baden-Württemberg und deutschlandweit auf der Vorwarnliste steht. Amphibien wurden keine festgestellt.

Tabelle 5: Nachgewiesene Reptilien im Vorhabensbereich 2022 (max. Angaben-Tageswert)

Nachgewiesene Arten		RL	RL	D	FFH-	BNatSchG	Max. Abundanz		
		D	BW	AV	RL		Adult	Sub	Juvenil
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	-	-	b	1	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	-	IV	s	1	1	1
LEGENDE									
Fett-Druck		streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG							
RL D		Rote Liste der Amphibien und Reptilien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)							
RL BW		Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER 1999)							
		Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und BW):							
		0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)							
		1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht							
		2 Stark gefährdet							
		3 Gefährdet							
		R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)							
		V Vorwarnliste							
		G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt							
		* Keine Gefährdung/ ungefährdet							
		! stark verantwortlich							
FFH-RL		FFH-Richtlinie							
		Arten aus Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie							
B AV		Bundesartenschutzverordnung							
		SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach B AV streng geschützt)							
BNatSchG		Schutzstatus nach BNatSchG							
		b besonders geschützt / s streng geschützt							



Abbildung 6: Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung im Untersuchungsgebiet.; unmaßstäblich (Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

5.5 Artenschutzrechtliche Einordnung der Ergebnisse

5.5.1 Abschließende Beurteilung – Vögel

Im Rahmen der durchgeführten Erfassung konnten insgesamt sechs revierbildende Vogelarten im direkten Vorhabensbereich festgestellt werden, die sich auf sechs Revier-/Brutpaare aufgliedern. Keine der festgestellten Art ist streng geschützt oder ist in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands eingestuft. Alle festgestellten Vogelarten sind jedoch besonders geschützt.

Auch wenn in der Artengruppe der Vögel keine aktuellen Vorkommen streng geschützter Arten nachgewiesen werden konnten, bieten die Gehölzstrukturen, Bäume sowie die Nisthilfen entsprechende Potentiale. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, das in folgenden Jahren entsprechende Quartiere durch streng geschützte Arten genutzt werden.

- ⇒ Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei dieser Artengruppe potentiell möglich. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

5.5.2 Abschließende Beurteilung – Fledermäuse

Die geringe Anzahl nachgewiesener Fledermausarten und -rufe deutet auf eine geringe Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet hin. Lediglich die Zwergfledermaus wurde regelmäßig jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Tagesquartiere wurden nicht festgestellt, können aufgrund des Habitatpotential aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wochenstuben oder Winterquartiere sind aufgrund fehlender Hinweise und Eignung jedoch nicht zu erwarten.

Da gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kleingarten-/ Kleintierzuchtanlage Rübholz“ keine Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse entfallen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse, ist für die Artengruppe der Fledermäuse im Zuge der geplanten Vorhabenrealisierung keine Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen. Aufgrund des relativ späten Beginns der Erfassungen können keine Aussagen hinsichtlich der Fledermausaktivität kurz nach dem Winterschlaf getätigt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Aktivität kurz nach dem Winterschlaf nicht deutlich von der erfassten Aktivität unterscheidet.

- ⇒ Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei dieser Artengruppe potentiell möglich. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

5.5.3 Abschließende Beurteilung – Zauneidechse

Im Vorhabensbereich findet die Zauneidechse gute Habitatbedingungen vor. So findet sie hier Saumstrukturen, Brach- und Rohbodenbereiche und anthropogene Ablagerungen.

Grundsätzlich gilt es zu erwähnen, dass bei Eidechsenkartierungen trotz gründlicher Nachsuche in der Regel nicht alle Individuen einer Art erfasst werden können. Viele Tiere halten sich in ihren Verstecken auf oder flüchten unbemerkt. Gerade in strukturreichen Lebensräumen ist dies gegeben. Streng geschützt von den zwei Arten ist die Zauneidechse, die zudem in Baden-Württemberg und deutschlandweit auf der Vorwarnliste steht. Die maximale Anzahl von drei Individuen wurde am 12.08.2022 erfasst. Um den tatsächlichen Bestand der Zauneidechse zu ermitteln, empfiehlt die LUBW (2014), mithilfe eines Korrekturfaktor den tatsächlichen Bestand einer Population abzuschätzen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabensbereich und der Übersichtlichkeit der Randstrukturen empfiehlt die LUBW einen Korrekturfaktor von mindestens vier bzw. sechs. Somit ergibt sich bei max. drei festgestellten Individuen, ein errechneter Gesamtbestand zwischen 12 und 18 Individuen.

- ⇒ Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei dieser Artengruppe grundlegend zu erwarten. Entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

6 Konfliktanalyse und Betroffenheitsprüfung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die grundlegende Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Arten verursachen können. Die vorhabenbezogene Einschätzung unterteilt sich hierbei in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflussfaktoren, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu den baubedingten Wirkfaktoren, in der Regel dauerhaft und sind durch die bauliche Anlage selbst gegeben. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb bzw. Nutzung des Geländes.

6.1 Wirkungen des Vorhabens

6.1.1 Baubedingte Wirkprozesse

Nichtstoffliche Einwirkungen: Während der Bauphase können Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen entstehen. Diese können sich in sensiblen Lebensphasen von streng geschützten Arten negativ auswirken. Um mögliche Konflikte gänzlich auszuschließen, werden Maßnahmen erforderlich (siehe **Vermeidungsmaßnahme V1**).

Mechanische Einwirkung: Durch Baumaßnahmen selbst besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es zur Tötung von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen oder zur Schädigung ihren Lebensstätten kommen kann. Insbesondere beim Einsatz von Baumaschinen und beim Entfernung von Gehölzstrukturen sind diese Gefahren gegeben. Mit Blick auf die Zauneidechse sind diese Gefährdungen im Zuge des Wegebbaus, Einrichtung von Versorgungsleitungen, Grünlandumbruchs zur Grünlandeinsaat oder zur Anlage von Pflanzbeeten sowie das Errichten von Fundamenten, Terrassen usw. gegeben. Um mögliche Konflikte hingegen gänzlich auszuschließen, werden Maßnahmen erforderlich (siehe **Vermeidungsmaßnahme V1, V3 und CEF1**).

6.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Fallenwirkung/Mortalität: Eine anlagebedingte Fallenwirkung kann durch Schornsteine, Kamine und Lichtschächte entstehen. Hinzu kommt die Tötung von Tieren durch Kollision mit baulichen Bestandteilen (z.B. Glasscheiben oder Zäune). Aufgrund der geplanten Nutzung und der zulässigen Bebauungsart sind anlagebedingte Fallenwirkungen als gering einzuschätzen und erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten unwahrscheinlich.

6.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Nichtstoffliche Einwirkungen: Durch erhöhten Fahrzeugverkehr und Störungen (menschliche Aktivitäten) ist mit zusätzlichen Lärmimmissionen zu rechnen. Auch Lichtemissionen durch Beleuchtung können sich auf streng geschützte Arten auswirken (z.B. Fledermäuse). Um mögliche Konflikte auszuschließen, werden Maßnahmen erforderlich (siehe **Vermeidungsmaßnahmen V2**).

6.2 Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte

Die Konfliktanalyse für die artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der ermittelten europäischen Vogelarten erfolgt artspezifisch bzw. in Bezug auf die jeweilige Artengruppe. Auf dieser Grundlage werden erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG benannt und im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

Auch wenn in den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse keine aktuellen Vorkommen streng geschützter Arten nachgewiesen werden konnten, bieten die Gehölzstrukturen, Bäume sowie die Nisthilfen entsprechende Potentiale als Quartiere. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass in folgenden Jahren entsprechende Quartiere durch streng geschützte Arten genutzt werden. Die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgt daher neben der nachgewiesenen Zauneidechse, auch für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Tabelle 6: Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Erläuterung: Relevanz des Wirkfaktors: **0** (i.d.R.) nicht relevant; **1**=gegebenenfalls relevant; **2**=regelmäßig relevant; **3**=regelmäßig relevant - besondere Intensität; * = aufgrund des großen Artenspektrums ist eine Detailaussage nicht möglich, von einer grundlegenden Relevanz des Wirkfaktors ist hingegen auszugehen; **rot**=hohes Konfliktpotential; **gelb**=mittleres Konfliktpotential; **grün**=niedriges Konfliktpotential

Arten (-gruppen)	Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors	Vorhabenbezogene Einschätzung			Verbot nach BNatSchG	Maßnahmen erforderlich?
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt		
Vögel	Nichtstoffliche Einwirkungen (Schall, Erschütterungen, Vibrationen, optische Reize)	1	gelb			§ 44 (1) 2 Störungsv.	Ja
	Mechanische Einwirkung	3	rot			§ 44 (1) 1 Tötungsv. § 44 (1) 2 Störungsv. § 44 (1) 3 Schädigungsv.	Ja
	Anlagebedingte Fallenwirkung/ Mortalität	1		grün		§ 44 (1) 1 Tötungsv.	Nein
Fledermäuse	Mechanische Einwirkung	1	gelb			§ 44 (1) 1 Tötungsv. § 44 (1) 2 Störungsv.	Ja
	Nichtstoffliche Einwirkungen (Beleuchtung)	*			gelb	§ 44 (1) 2 Störungsv.	Ja
Zauneidechse	Mechanische Einwirkung	3	rot			§ 44 (1) 1 Tötungsv. § 44 (1) 3 Schädigungsv.	Ja

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und der Verlust von Individuen nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wenn in den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse keine aktuellen Vorkommen nachgewiesen werden konnten, bieten die Gehölzstrukturen, Bäume sowie die Nisthilfen entsprechende Potentiale als Quartiere. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass in folgenden Jahren entsprechende Quartiere durch streng geschützte Arten genutzt werden und es im Zuge des Vorhabens zu Konflikten im Sinne des §44 BNatSchG kommen kann.

7.1 Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Folgende Maßnahme zur „Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)“ muss durchgeführt werden, um die dauerhafte ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse zu erhalten bzw. zu gewährleisten.

Tabelle 7: Maßnahmenblatt – CEF 1 - Maßnahme Zauneidechse

CEF 1: „Zauneidechsen-Ersatzhabitat“	
Art	Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)
Konflikt / Verbot	Mechanische Einwirkung: § 44 (1) 1 Tötungsv. & § 44 (1) 3 Schädigungsv.
Maßnahme	Erhalt bzw. Herstellung von Ersatzlebensräumen und anschließende Umsiedlung/Vergrämung in die vorher gestalteten funktionsfähigen Ersatzhabitat(e). Ersatzhabitat(e) ist/sind nach den art-spezifischen Habitatansprüchen der Zauneidechse zu planen und im Rahmen einer naturschutz-fachlichen Baubegleitung zu entwickeln. Die Lebensraumfunktion ist langfristig durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Für die naturschutzfachliche Ausführung der Maßnahme, Dauerpflege sowie Kontrolle und Erhalt der ökologischen Funktion ist aus gutachterlicher Sicht ein separates Konzept erforderlich.
Zielstel-lung	Die Umsiedlungsmaßnahme sowie die vorgezogene Entwicklung eines Ersatzhabitats soll die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Tiere erhalten und die Tö-tung von Individuen ausschließen. Die Entwicklung artspezifische Habitatstrukturen umfasst das Anlegen von ausreichend Versteckplätze, Winterquartiere und Eiablageplätze sowie ausreichend Nahrungshabitate.
Zeitpla-nung (Empfeh-lung)	<p>1. Neuanlage und Optimierung besiedelbarer Ausweichbiotope Mindestens ein Jahr vor Baubeginn bzw. vor Umsiedlung der Tiere. Die Ersatzfläche(n) sind zwin-gend nach außen hin einzuzäunen, um eine Einwanderung von Individuen anderer Teilpopulatio-nen zu verhindern.</p> <p>2. Vergrämungsmaßnahmen Vergrämung auf Eingriffsflächen durch Entfernung der Vegetation. Erst nach erfolgter Optimie-rung und Entwicklung geeigneter Lebensräume ist dieser Arbeitsschritt artenschutzrechtlich zu-lässig.</p> <p>3. Kontrolle der Eidechsen-Vorkommen und Absammeln von Tieren Umsiedlung der im Bau-feld verbliebenen Zauneidechsen in neu angelegte Lebensräume bzw. optimierte Bereiche. Beginn spätestens drei Monate vor dem Eingriff in die Lebensstätten. Min-destens vier Begehungen ohne Nachweis vor Baufreigabe. Die entsprechenden artspezifischen Aktivitätsphase sind hierbei zwingend zu berücksichtigen (vgl. LAUFER 2007).</p>
Flächen-bedarf	Die maximale Anzahl von drei Individuen wurde am 12.08.2022 erfasst. Um den tatsächlichen Bestand der Zauneidechse zu ermitteln, empfiehlt die LUBW (2014) daher mithilfe eines Korrek-turfaktor den tatsächlichen Bestand einer Population abzuschätzen. Die LUBW empfiehlt einen Korrekturfaktor von vier bzw. sechs bei derartigen Biotopstrukturen. Somit ergibt sich bei max. drei festgestellten Individuen ein errechneter Gesamtbestand zwischen 12 und 18 Individuen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabensbereichs, der Übersichtlichkeit der Randstrukturen und der vermuteten Austauschbeziehungen zu den Nachbarflächen (Kleingärten, Waldrand, Streuobstwiese) wird aus gutachterlicher Sicht mit bis zu 12 Individuen gerechnet. Laut LAUFER (2007) ist pro umzusiedelnden Individuum eine Fläche von 150 m ² Zauneidechsenhabitat zur Ver-fügung zu stellen. Somit ergibt dies eine Gesamtfläche von 1.800 m ² die für die Zauneidechse bereitgestellt werden muss, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.
Beschrei-bung der	Im Rahmen der Maßnahme sind Plätze zum Unterschlupf (Rückzugsraum Sommer-/Winterquar-tier), zur Fortpflanzung, zur Deckung (Versteck), zum Sonnenbaden und zur Jagd auf süd- bis

<p>Maßnahme:</p>	<p>westexponierten Böschungen anzulegen. Die Anordnung der Lebensraum-Elemente ist im Rahmen der Detailplanung und Bauausführung festzulegen, wobei die Standort-, Beschattung und Expositionsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Planexterne Ersatzflächen sind mind. bis vier Wochen nach Ende einzuzäunen, um ein Abwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern (BLANKE 2010). Planinterne Flächen sind bis zur Baufertigstellung einzuzäunen. Prozentualer Anteil der Biotop- und Strukturausstattung (LAUFER 2014) der im Rahmen von Detailplanungen zu konkretisieren ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15-25 % Gruppen aus niedrigen Sträuchern (ideal: Riegel in Ost-Westrichtung), - 10-15 % Brachflächen (z. B. Altgras), - 20-30 % dichtere (Ruderal-)Vegetation, - 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbaren Substrat, - 3-5 % Eiablageplätze (offener Boden, Sandlinsen) - 3-6 % Asthaufen (nicht nur Baumstubben), auch Steinriegel mit Holz (Äste + Wurzelstöcke) <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die hergestellte(n) „Zauneidechsenhabitat“ regelmäßig zu pflegen ist/sind. Die Kontinuität der Maßnahmen und ihrer Pflege ist zu sichern und ihre Wirkungen und Erfolge sind zu überprüfen (Monitoring). Insbesondere ist in den ersten Jahren eine intensive Überwachung notwendig, um ggf. Optimierungen durchzuführen (vgl. Kapitel 8).</p>
<p>Umsiedlung</p>	<p>Die Umsiedlung erfolgt durch Handfänge, ggf. auch mit dem Einsatz von Eidechsen-Schlingen. Hierfür ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich und sollte nur durch fachkundiges Personal erfolgen.</p> <p>Folgende Mindestanforderungen sind bei der Umsiedlung zu erfüllen (LAUFER 2014):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Individuen autochthoner Populationen/ Unterarten umgesiedelt werden. - Die neuen Lebensräume müssen im Bereich des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen. - Die neuen Lebensräume müssen die ökologische Funktion erfüllen. - Der neue Lebensraum muss eine Größe haben, die ein langfristiges Überleben gewährleistet. - Eine zwischenartliche Konkurrenz ist auszuschließen. - Der Lebensraum darf nicht schon durch die Zielart besiedelt sein. - Die Aussetzungsfläche ist reptiliensicher einzuzäunen (Vermeidung der Abwanderung). - Die Alttiere sind nach Möglichkeit vor der Eiablage zu fangen (eine längere Eingewöhnungszeit erhöht den Überwinterungserfolg maßgeblich). - Die Populationsstruktur der umzusetzenden Tiere muss vergleichbar sein mit der Populationsstruktur am Fangort. - Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen. - Der Transport ist schonend vorzunehmen. - Der Eingriffsstandort ist einzuzäunen (keine Einwanderung) und es ist so lange zu fangen, bis über einen längeren Zeitraum (mindestens vier Fangtage im Abstand von 14 Tagen) keine Tiere mehr gefangen werden. Sinnvoll ist der Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg. - Der Erfolg der Umsiedlung ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.
<p>Potentielle Maßnahmenfläche</p>	<p>Nach Aussage von Fr. KRÖNER (Stadt Kirchheim; Sachgebiet Stadtplanung) soll die nördlich im Gebiet liegende Fläche mit Pflanzgebot, als Lebensraum für Zauneidechsen erhalten und entwickelt werden. Die abgegrenzte Fläche im Bebauungsplan hat eine Gesamtgröße von ca. 430 m² und reicht somit für den funktionalen Ausgleich (1.800 m²) nicht aus. Zu prüfen ist, ob noch weitere Flächen im Vorhabensbereich optimiert, die Planung angepasst oder externe Flächen herangezogen werden können. Weiteres ist in der Maßnahmenkonzeption zu konkretisieren.</p>

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

Folgende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Konflikte in Bezug auf den § 44 BNatSchG auszuschließen:

Tabelle 8: Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten (-gruppe)	Konflikt / Verbot nach BNatSchG	Maßnahmen
Vögel, Fleder- mäuse Zau- neidechse	Mechanische Einwirkung § 44 (1) 1 Tötungsv. § 44 (1) 2 Störungsv. § 44 (1) 3 Schädigungsv.	Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung (V1) Um Konflikte mit den nachgewiesenen Vögeln und potentiell übertagenden Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind die Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut-/Sommerquartierszeit zulässig (zwischen 01.November - 28.Februar). Ein Befahren mit schweren Maschinen, Eingriffe in den Boden sowie sonstige Tätigkeiten, welche die streng geschützte Zauneidechse schädigen können, sind bis zur Baufeldfreigabe durch einen Ökologen unzulässig (Achtung gilt je nach Tätigkeit auch in den Wintermonaten!).
Fleder- mäuse	Optische Reizauslöser / Bewegung (inkl. Licht) § 44 (1) 2 Störungsv. § 44 (1) 3 Schädigungsv	Vermeidungsmaßnahme 2: Reduzierte Beleuchtung/ Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung (V2) Das Beleuchtungsniveau muss dringend auf das funktional notwendige Maß begrenzt werden. Prinzipiell sind Leuchtstellen zu wählen, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren. Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum (also die Abstrahlung nach oben) sollte daher so gering wie möglich sein (< 0,04). Die Wahl des Leuchtmittels bestimmt das emittierte Lichtspektrum und damit in besonderem Maße die Anziehungskraft der Lichtquelle auf Insekten. Es sollten daher Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Als Leuchtmittel sind deshalb ausschließlich warmweiße Lampen bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden, um ein Anlocken von Insekten möglichst zu vermeiden (vgl. auch SCHMID et al. 2012).
Zau- neidechse	Mechanische Einwirkung § 44 (1) 1 Tötungsv.	Vermeidungsmaßnahme 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen Zauneidechse Bei Eingriff in den Vorhabensbereich besteht die Gefahr der Tötung von Zauneidechsen sowie deren Fortpflanzungsstadien z.B. durch Erdarbeiten und Baumaschinen. Ohne geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sowie ohne CEF-Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen (Kombination mit CEF 1 erforderlich). <u>Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung der Einwanderung der Zauneidechsen in das Baufeld sind an den Grenzen Reptilienzäune anzubringen. Die CEF-Fläche ist ebenso einzuzäunen, um ein abwandern während der Bauphase bzw. der Eingewöhnung zu unterbinden. • Bei Eingriff in den Vorhabensbereich sind alle Zauneidechsen vor Baubeginn/Abräumung durch einen Experten abzufangen und in den Ersatzlebensraum umzusiedeln. Der Ersatzlebensraum muss die erforderliche Eignung als Zauneidechsenhabitat zwingend aufweisen. • Die Aktivitätsphase der Zauneidechse (nach LAUFER 2007) sind hierbei zu berücksichtigen. Dies bedeutet u.a., dass die initialen Erdarbeiten nur außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden dürfen (Mitte April bis Mitte September). Hierbei gilt weiter zu berücksichtigen, dass mögliche Eiablageplätze, nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgeräumt werden dürfen: Mitte April bis Mitte Mai

		<p>(vor Eiablage) sowie Mitte August bis Mitte September (nach der Fortpflanzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eingriff sind die jeweiligen Abschnitte vor Baubeginn/Abräumung durch eines Experten mehrfach zu kontrollieren, um nach bestem Wissen zu gewährleisten, dass keine Zauneidechsen oder ihre Fortpflanzungsstadien mehr anwesend sind. Die entsprechenden artspezifischen Aktivitätsphasen sind hierbei zwingend zu berücksichtigen (vgl. LAUFER 2007). • Ggf. Sperrung der potentiellen CEF-Fläche durch Baustellenzäune, um zu vermeiden, dass diese Lebensräume versehentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. • Es wird empfohlen für die naturschutzfachliche Ausführung (in Kombination mit CEF1) ein separates Konzept zu erstellen.
<p>Vögel und Fledermäuse</p>	<p>Mechanische Einwirkung § 44 (1) 1 Tötungsverbot § 44 (1) 2 Störungsv. § 44 (1) 3 Schädigungsv</p>	<p>Vermeidungsmaßnahme 4 (optional): Nisthilfen</p> <p>Laut Planungsunterlagen sollen die bestehende Obstbäume erhalten bleiben. Sollten dennoch im Zuge der Bauausführung oder anderweitig, Bäume mit Nisthilfen oder Baumhöhlen entfallen, sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. So ist die Baumfällung nur im Winterhalbjahr (vgl. V1) zulässig. Die Baumhöhlen und Nisthilfen sind vorab auf überwinternde Arten zu überprüfen. Tot- und Stammholz sowie Mulmhöhlen inkl. ausgehöhlte Bestandteile haben im Umfeld zu verbleiben. Stehendes Totholz ist hierbei stehend zu lagern. Die entfallenden Baumhöhlen sind im Verhältnis 1:3 auszugleichen und im Umfeld anzubringen. Bestehende Nisthilfen sind umzuhängen.</p>

8 Sicherung der Maßnahmen und Risikomanagement

8.1.1 Risikomanagement

Es gilt abschließend anzumerken, dass die Erfassungen 2022 nur den aktuellen IST-Zustand dokumentieren. Sollten sich die Habitatbedingungen (z.B. aufkommen von Gehölzen, Etablierung von Raupenfutterpflanzen, Entstehung von Brach- und Sukzessionsflächen o.ä.) im Laufe längerer Planungsprozesse ändern, können sich auch die Habitatbedingungen für streng geschützte Arten verändern. Dies kann u.U. dazu führen, dass entsprechende Arten neu einwandern und sich im Vorhabensbereich etablieren können (z.B. Nachtkerzenschwärmer).

Es wird daher empfohlen, bei längeren Planungsprozessen artenschutzrechtliche Konflikte vor Baubeginn erneut zu prüfen. Grundlegend wird auch eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Des Weiteren sollten neu Erkenntnisse (z.B. Nachweis von streng geschützten Arten im Rahmen anderer Vorhaben im Umfeld) in der Abarbeitung des Artenschutzes, mit einfließen (inkl. Summationswirkung). Sollten sich geschützte Arten während der Planungs- und Bauphase im Vorhabensbereich einstellen, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

8.1.2 Rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen

Gemäß §15 BNatSchG sind die Ersatzhabitats (CEF 1) als Ausgleichsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen kann durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB (bei Duldungs- oder Unterlassungspflichten) oder einer Reallast nach § 1105 BGB (bei Vornahme eines aktiven Tuns) in das Grundbuch erfolgen. Bei Maßnahmen, wie im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, kann die Sicherung durch einen Bebauungsplan oder Abschluss eines städtebaulichen Vertrags erfolgen (entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 und § 11 BauGB). Die Ausgestaltung der rechtlichen Sicherung ist hierbei der zuständigen Fachbehörde vorbehalten.

8.1.3 Unterhaltung und Pflege der CEF-Maßnahmen

Verantwortlich für die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Pflege der CEF-Maßnahme(n) ist dauerhaft sicherzustellen um die Funktion der Ersatzhabitats zu gewährleisten. Zur dauerhaften Funktionssicherung sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

8.1.4 Maßnahmenumsetzung und Monitoring der CEF-Maßnahmen

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht und dokumentiert werden. Zur dauerhaften Funktionssicherung sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden. Zur Prüfung der Wirksamkeit und dem Erhalt der Maßnahmen wird zudem ein Habitatmonitoring in einem 2-jährigen Turnus empfohlen. Weiterhin ist der Erfolg der Umsiedlung durch ein jährliches Bestandsmonitoring über mind. 5 Jahre darzulegen. Die Methodik der Erfassung ist nach fachlich anerkannten Standards vorzunehmen. Ein Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten sich im Rahmen des Monitorings der Erfolg der Maßnahmen nicht bestätigen, sind weitere Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

9 Abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände

Bei Einhaltung und Umsetzung der dargestellten **Maßnahmen zur Vermeidung** und zur **Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** werden die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste von streng geschützten Arten weitestgehend ausgeschlossen. Werden die Maßnahmen berücksichtigt, bleibt darüber hinaus auch die ökologische Funktion, der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der Arten verschlechtert sich nicht. Somit werden durch die Maßnahmen, die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 abgewendet. Eine Prüfung, ob die Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben vorliegen, ist bei Umsetzung der Maßnahmen nicht erforderlich.

Tabelle 9: Abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände

Erläuterung: **rot**=hohes Konfliktpotential; **gelb**=mittleres Konfliktpotential; **grün**=niedriges Konfliktpotential

	Wirkfaktoren	Relevanz des Wirkfaktors	Vorhabenbezogene Einschätzung			Verbot nach BNatSchG	Maßnahme	Verbotstatbestand nach Umsetzung der Maßnahmen noch gegeben?
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt			
Vögel	Nichtstoffliche Einwirkungen (Schall, Erschütterungen, Vibrationen, optische Reize)	1				§ 44 (1) 2 Störungsv.	V1	Ja
	Mechanische Einwirkung	3				§ 44 (1) 1 Tötungsv. § 44 (1) 2 Störungsv. § 44 (1) 3 Schädigungsv.	V1	Ja
	Anlagebedingte Fallenwirkung/ Mortalität	1				Keine Maßnahme erforderlich		
Fledermäuse	Mechanische Einwirkung	1				§ 44 (1) 1 Tötungsv. § 44 (1) 2 Störungsv.	V1	Ja
	Nichtstoffliche Einwirkungen (Beleuchtung)	*				§ 44 (1) 2 Störungsv.	V2	Ja
Zauneidechse	Mechanische Einwirkung	3				§ 44 (1) 1 Tötungsv. § 44 (1) 3 Schädigungsv.	CEF 1	Ja

10 Zusammenfassung

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant im Gewann Rübholz (Ötlingen) eine Erweiterung der Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz. In den Baugrenzen (blauer Umgriff, vgl. S.6) ist die Errichtung zweckgebundener Gebäude zur Aufbewahrung von Geräten und zum vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich setzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest. Weiter vorgesehen sind der Erhalt von bestehenden Gehölzen, Neupflanzungen sowie Pflanzgebote.

Im Zuge der vorliegenden saP war zu prüfen, ob das Vorhaben mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden ist, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Im Rahmen der Erfassung konnte im Wirkraum des Vorhabens eine artenschutzrechtlich relevante Art nachgewiesen werden:

- **Zauneidechse**

Hingegen nicht nachgewiesen werden konnten:

- **Vögel** (nur besonders geschützte Arten)
- **Fledermäuse** (nur Jagdhabitats).

Im Zuge der Fledermauserfassung wurde deutlich, dass der Vorhabensbereich kein essentieller Lebensraum von **Fledermäusen** ist. So konnten keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Um jedoch Individuenverluste (ggf. übertragende Tiere) und Störungen gänzlich auszuschließen, wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert (**V1-Bauzeitenregelung**, **V2-Beleuchtungsregelung**).

Im Rahmen der Kartierung wurden nur weit verbreitete, anspruchsarme und/oder störungsunempfindliche und/oder weder stark gefährdete/stark rückläufige **Brutvogelarten** im Vorhabensbereich erfasst. Um Individuenverluste baubedingt gänzlich auszuschließen, ist die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V1-Bauzeitenregelung**) erforderlich. So sind mit Blick auch auf weitere besonders geschützte Brutvogelarten, Gehölzmaßnahmen nur zwischen dem 01. November (Berücksichtigung Fledermäuse) bis 28. Februar zulässig.

Zur „Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ ist für die streng geschützte **Zauneidechse** die Herstellung von Ersatzlebensräumen und anschließende Umsiedlung/Vergrämung in die vorher gestalteten funktionsfähigen Ersatzhabitat(e) erforderlich. Die Umsiedlungsmaßnahme, die vorgezogene Entwicklung eines Ersatzhabitats (**CEF 1**) sowie **konfliktvermeidende Maßnahmen (V3)**, sollen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Tiere erhalten und die Tötung von Individuen ausschließen. Insgesamt kann mit bis zu 12 Individuen im Vorhabensbereich gerechnet werden. Somit ergibt dies eine Gesamtfläche von 1.800 m² die für die Zauneidechse bereitgestellt werden muss, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Bei Einhaltung und Umsetzung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste der streng geschützten Zauneidechse weitestgehend ausgeschlossen. Werden die Maßnahmen umgesetzt, bleibt darüber hinaus auch die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich nicht. Somit werden durch die Maßnahmen, die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 abgewendet.

11 Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSCHV) vom 16.Feb 2005 (BGBl. I S. 258(896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl. I) 2542 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16.Februar 2005
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten
- HESSEN MOBIL (2017): Kartiermethodenleitfaden, 2. Fassung, August 2017
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). 26 S.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 7
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse in LUBW: Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, S 93-142.
- LUBW (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.
- LUBW (2022): Abfrage UDO; <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> ; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. (Abfrage: 25.06.2022).
- LUBW (2022): Abfrage UDO; <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> ; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. (Abfrage: 25.06.2022).
- RÜHLE, W. (2022): Stellungnahme hinsichtlich der Artenschutzes sowie der Baumschutzsatzung zum Bebauungsplan Kleingartengelände Rübholz 2. Änderung in Ötlingen; Kleingartengelände Rübholz; S.28
- ROSWAG, M. (2022): Kleingartenanlage Rübholz – Ergebnisse der Fledermauserfassung. Ergebnisbericht. 22. August 2022. Filderstadt. 3 S.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- SKIBA, R. 2009: Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9).
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Ulmer Verlag. Stuttgart. 319 S.

12 Dokumentation

12.1 Adressen

Auftraggeber

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck	
Abteilung Städtebau und Baurecht Sachgebiet Stadtplanung Alleenstr. 3 73230 Kirchheim unter Teck	Frau Kroner Telefon: 07021 502-531; Fax: -430 E-Mail: M.Kroner@kirchheim-teck.de

Auftragnehmer

raichle-ecology		
raichle-ecology Weinbergstraße 7 73266 Bissingen an der Teck E-Mail: a.raichle@raichle-ecology.de Internet: www.raichle-ecology.de	Andre Raichle (M.Sc. Landschaftsökologie; B.Eng. Landschafts- planung)	Kartierung und Gutachtenerstellung

Fachbeitrag Fledermäuse

Vespertilio – faunistische Untersuchungen		
Dr. Anna Roswag & Dr. Matthias Roswag Georg-Schurr-Str. 8 70794 Filderstadt	Dr. Matthias Roswag	Kartierung Fledermäuse und Gutachtener- stellung

12.2 Bilddokumentation



Bild 1: Im nördlichen Teil des Vorhabensbereich hat sich eine dichte Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur (insb. Brennnessel) entwickelt.

A. RAICHLE, 20.06.2022



Bild 2: Im Vorhabensbereich finden sich hochwertige Streuobstbäume mit zahlreichen Baumhöhlen

A. RAICHLE, 20.06.2022



Bild 3: Auch konnten diverse Nisthilfen (hier kaputter Fledermauskasten) erfasst werden.

A. RAICHLE, 20.06.2022



Bild 4: Spechthöhlen.


A. RAICHLE, 20.06.2022

Anhang IV: Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt werden das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant im Gewann Rübholz (Ötlingen) eine Erweiterung der Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz. In den Baugrenzen (blauer Umgriff, vgl. S.6 saP) ist die Errichtung zweckgebundener Gebäude zur Aufbewahrung von Geräten und zum vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich setzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest. Weiter vorgesehen sind der Erhalt von bestehenden Gehölzen, Neupflanzungen sowie Pflanzgebote. Weitere Informationen können den Planungsunterlagen entnommen werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- KRONER, M. (2022): Bebauungsplan Entwurf v. 02.05.2022; Planbereich Nr. 41.01/2. „Kleingarten-/ und Kleintierzuchtanlage Rübholz“ – 2. Änderung, Kartenteil
- RÜHLE, W. (2022): Stellungnahme hinsichtlich der Artenschutzes sowie der Baumschutzsatzung zum Bebauungsplan Kleingartengelände Rübholz 2. Änderung in Ötlingen; Kleingartengelände RÜBHOLZ
- ROSWAG, M. (2022): Kleingartenanlage Rübholz – Ergebnisse der Fledermauserfassung. Ergebnisbericht. 22. August 2022. Filderstadt. 3 S.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum. Sie benötigt geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, Totholz), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke), frostfreie Winterquartiere, Eiablageplätze (grabbare Substrat in warmer Lage) und eine entsprechende Nahrungsgrundlage (insb. Insekten). Grundlegend bewohnt sie besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbohoher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderafluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche. Die Aktivitätsphase reicht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse findet im gesamten Vorhabensbereich mittel- bis hochwertige Habitatstrukturen vor. Im Vorhabensbereich sind insbesondere die Rand- und Saumstrukturen im nördlichen Teilbereich sind von höherer Qualität und als Ganzjahreshabitat geeignet. Die Fettwiese-mittlerer Standorte fungiert insbesondere als Jagdhabitat.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung und der umgebenden Strukturen (Kleingärten, Streuobst, Waldrand usw.) ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen im Vorhabensbereich um Individuen einer größeren Population handeln dürfte. So ist anzunehmen, dass die erfassten Individuen auch die umliegenden Bereiche als Lebensraum nutzen sowie Austausch- und Ausbreitungsbewegungen stattfinden. Aufgrund der aktuellen Datenlage ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig zu bewerten.

3.4 Kartografische Darstellung

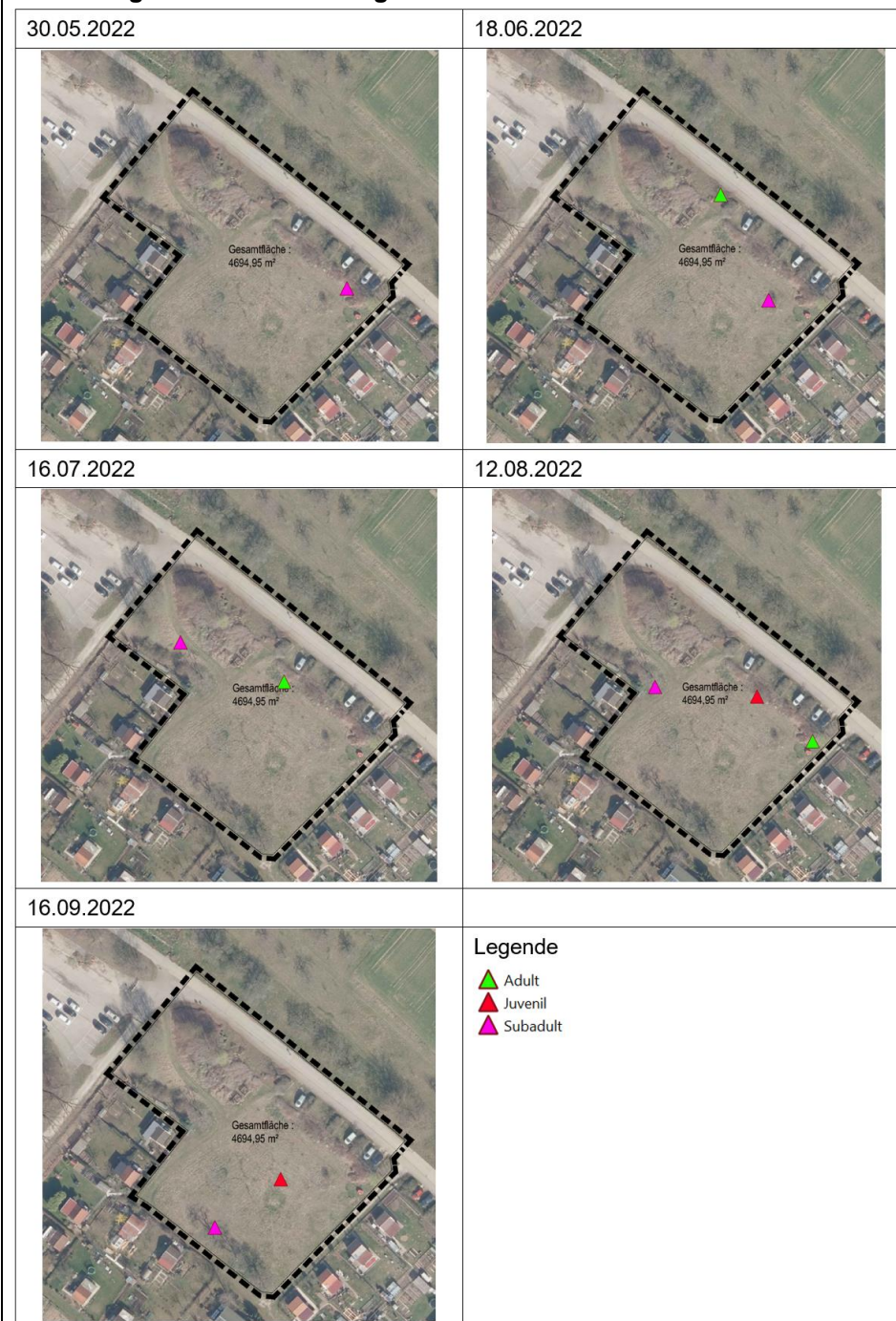


Abbildung: Nachweis der Zauneidechse im Vorhabensbereich

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Mechanische Einwirkung: Durch Baumaßnahmen selbst besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es zur Tötung von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen oder zur Schädigung ihren Lebensstätten kommen kann. Insbesondere beim Einsatz von Baumaschinen und beim Entfernung von Gehölzstrukturen sind diese Gefahren gegeben. Mit Blick auf die Zauneidechse sind diese Gefährdungen im Zuge des Wegebbaus, Einrichtung von Versorgungsleitungen, Grünlandumbruchs zur Grünlandeinsaat oder zur Anlage von Pflanzbeeten sowie das Errichten von Fundamenten, Terrassen usw. gegeben. Um mögliche Konflikte hingegen gänzlich auszuschließen, werden Maßnahmen erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahme V1, V3 und CEF1).

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt

ja

nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Ausweichshabitate ist mit einer erheblichen Beschädigung oder Zerstörung von Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate nicht zu rechnen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine über den Verlust des Habitats hinausgehende Störung ist nicht zu erwarten.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Der Verlust des Habitats ist bei Überbauung der Flächen unvermeidbar. Jedoch soll nach Aussage von Fr. KRONER (Stadt Kirchheim; Sachgebiet Stadtplanung) die nördlich im Gebiet liegende Fläche mit Pflanzgebot als Lebensraum für Zauneidechsen erhalten bleiben. Auch die entstehenden Kleingärten bieten entsprechende Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen. In der worst-case-Betrachtung muss aber zunächst davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Lebensstätten durch die in 4.1.a genannten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

An die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 15 BNatSchG eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt an anderer Stelle.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Bezeichnung der Maßnahme CEF 1: „Zauneidechsen-Ersatzhabitat“

Maßnahme

Erhalt bzw. Herstellung von Ersatzlebensräumen und anschließende Umsiedlung/Vergrämung in die vorher gestalteten funktionsfähigen Ersatzhabitat(e). Ersatzhabitat(e) ist/sind nach den artspezifischen Habitatansprüchen der Zauneidechse zu planen und im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubegleitung zu entwickeln. Die Lebensraumfunktion ist langfristig durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Für die naturschutzfachliche Ausführung der Maßnahme, Dauerpflege sowie Kontrolle und Erhalt der ökologischen Funktion ist aus gutachterlicher Sicht ein separates Konzept erforderlich.

Zielstellung

Die Umsiedlungsmaßnahme sowie die vorgezogene Entwicklung eines Ersatzhabitats soll die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Tiere erhalten und die Tötung von Individuen ausschließen. Die Entwicklung artspezifische Habitatstrukturen umfasst das Anlegen von ausreichend Versteckplätze, Winterquartiere und Eiablageplätze sowie ausreichend Nahrungshabitate.

Zeitplanung

1. Neuanlage und Optimierung besiedelbarer Ausweichbiotope

Mindestens ein Jahr vor Baubeginn bzw. vor Umsiedlung der Tiere. Die Ersatzfläche(n) sind zwingend nach außen hin einzuzäunen, um eine Einwanderung von Individuen anderer Teilpopulationen zu verhindern.

2. Vergrämungsmaßnahmen

Vergrämung auf Eingriffsflächen durch Entfernung der Vegetation. Erst nach erfolgter Optimierung und Entwicklung geeigneter Lebensräume ist dieser Arbeitsschritt artenschutzrechtlich zulässig.

3. Kontrolle der Eidechsen-Vorkommen und Absammeln von Tieren

Umsiedlung der im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen in neu angelegte Lebensräume bzw. optimierte Bereiche. Beginn spätestens drei Monate vor dem Eingriff in die Lebensstätten. Mindestens vier Begehungen ohne Nachweis vor Baufreigabe. Die entsprechenden artspezifischen Aktivitätsphasen sind hierbei zwingend zu berücksichtigen (vgl. LAUFER 2007).

Flächenbedarf

Die maximale Anzahl von drei Individuen wurde am 12.08.2022 erfasst. Um den tatsächlichen Bestand der Zauneidechse zu ermitteln, empfiehlt die LUBW (2014) daher mithilfe eines Korrekturfaktor den tatsächlichen Bestand einer Population abzuschätzen. Die LUBW empfiehlt einen Korrekturfaktor von vier bzw. sechs bei derartigen Biotopstrukturen. Somit ergibt sich bei max. drei festgestellten Individuen ein errechneter Gesamtbestand zwischen 12 und 18 Individuen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabensbereichs, der Übersichtlichkeit der Randstrukturen und der vermuteten Austauschbeziehungen zu den Nachbarflächen (Kleingärten, Waldrand, Streuobstwiese) wird aus gutachterlicher Sicht mit bis zu 12 Individuen gerechnet. Laut LAUFER (2007) ist pro umzusiedelnden Individuum eine Fläche von 150 m² Zauneidechsenhabitat zur Verfügung zu stellen. Somit ergibt dies eine Gesamtfläche von 1.800 m² die für die Zauneidechse bereitgestellt werden muss, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahme sind Plätze zum Unterschlupf (Rückzugsraum Sommer-/Winterquartier), zur Fortpflanzung, zur Deckung (Versteck), zum Sonnenbaden und zur Jagd auf süd- bis westexponierten Böschungen anzulegen. Die Anordnung der Lebensraum-Elemente ist im Rahmen der Detailplanung und Bauausführung festzulegen, wobei die Standort-, Beschattung und Expositionsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Planexterne Ersatzflächen sind mind. bis vier Wochen nach Ende einzuzäunen, um ein Abwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern (BLANKE 2010). Planinterne Flächen sind bis zur Baufertigstellung einzuzäunen. Prozentualer Anteil der Biotop- und Strukturausstattung (LAUFER 2014) der im Rahmen von Detailplanungen zu konkretisieren ist:

- 15-25 % Gruppen aus niedrigen Sträuchern (ideal: Riegel in Ost-Westrichtung),
- 10-15 % Brachflächen (z. B. Altgras),

- 20-30 % dichtere (Ruderal-)Vegetation,
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbaren Substrat,
- 3-5 % Eiablageplätze (offener Boden, Sandlinsen)
- 3-6 % Asthaufen (nicht nur Baumstubben), auch Steinriegel mit Holz (Äste + Wurzelstöcke)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die hergestellte(n) „Zauneidechsenhabitat“ regelmäßig zu pflegen ist/sind. Die Kontinuität der Maßnahmen und ihrer Pflege ist zu sichern und ihre Wirkungen und Erfolge sind zu überprüfen (Monitoring). Insbesondere ist in den ersten Jahren eine intensive Überwachung notwendig, um ggf. Optimierungen durchzuführen (vgl. Kapitel 8).

Umsiedlung

Die Umsiedlung erfolgt durch Handfänge, ggf. auch mit dem Einsatz von Eidechsen-Schlingen. Hierfür ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich und sollte nur durch fachkundiges Personal erfolgen.

Folgende Mindestanforderungen sind bei der Umsiedlung zu erfüllen (LAUFER 2014):

- Es dürfen nur Individuen autochthoner Populationen/ Unterarten umgesiedelt werden.
- Die neuen Lebensräume müssen im Bereich des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen.
- Die neuen Lebensräume müssen die ökologische Funktion erfüllen.
- Der neue Lebensraum muss eine Größe haben, die ein langfristiges Überleben gewährleistet.
- Eine zwischenartliche Konkurrenz ist auszuschließen.
- Der Lebensraum darf nicht schon durch die Zielart besiedelt sein.
- Die Aussetzungsfläche ist reptiliensicher einzuzäunen (Vermeidung der Abwanderung).
- Die Alttiere sind nach Möglichkeit vor der Eiablage zu fangen (eine längere Eingewöhnungszeit erhöht den Überwinterungserfolg maßgeblich).
- Die Populationsstruktur der umzusetzenden Tiere muss vergleichbar sein mit der Populationsstruktur am Fangort.
- Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen.
- Der Transport ist schonend vorzunehmen.
- Der Eingriffsstandort ist einzuzäunen (keine Einwanderung) und es ist so lange zu fangen, bis über einen längeren Zeitraum (mindestens vier Fangtage im Abstand von 14 Tagen) keine Tiere mehr gefangen werden. Sinnvoll ist der Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg.
- Der Erfolg der Umsiedlung ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

Potentielle Maßnahmenfläche

Nach Aussage von Fr. KRONER (Stadt Kirchheim; Sachgebiet Stadtplanung) soll die nördlich im Gebiet liegende Fläche mit Pflanzgebot, als Lebensraum für Zauneidechsen erhalten und entwickelt werden. Die abgegrenzte Fläche im Bebauungsplan hat eine Gesamtgröße von ca. 430 m² und reicht somit für den funktionalen Ausgleich (1.800 m²) nicht aus. Zu prüfen ist, ob noch weitere Flächen im Vorhabensbereich optimiert, die Planung angepasst oder externe Flächen herangezogen werden können. Weiteres ist in der Maßnahmenkonzeption zu konkretisieren und der Fachbehörde des Landratsamtes Esslingen zur Prüfung vorzulegen.

Werden die o.g. Maßnahmen in Qualität und Quantität im räumlichen Zusammenhang umgesetzt, ist ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet. Voraussetzung ist, dass die naturschutzfachliche Ausführung der Maßnahme, Dauerpflege sowie Kontrolle und Erhalt der ökologischen Funktion gewährleistet ist und die Umsetzung durch einen Ökologen überwacht wird.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch Baumaßnahmen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es zur Tötung von Zauneidechsen kommen kann. Insbesondere beim Einsatz von Baumaschinen sind diese Gefahren gegeben. Um diese Konflikte auszuschließen, sind Maßnahmen erforderlich (siehe Maßnahme V1 und V3).

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Ein betriebsbedingtes erhöhtes Mortalitätsrisiko durch die Nutzung als Kleingartenanlage, ist nach aktueller Datenlage, nicht erwarten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung (V1)

Um Konflikte mit den Vögeln und potentiell übertagenden Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind die Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut-/Sommerquartierszeit zulässig (zwischen 01.November - 28.Februar). Ein Befahren mit schweren Maschinen, Eingriffe in den Boden sowie sonstige Tätigkeiten, welche die streng geschützte Zauneidechse schädigen können, sind bis zur Baufeldfreigabe durch einen Ökologen unzulässig (Achtung gilt je nach Tätigkeit auch in den Wintermonaten!).

Vermeidungsmaßnahme 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen – Zauneidechse (V2)

Bei Eingriff in den Vorhabensbereich besteht die Gefahr der Tötung von Zauneidechsen sowie deren Fortpflanzungsstadien z.B. durch Erdarbeiten und Baumaschinen. Ohne geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sowie ohne CEF-Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen (Kombination mit CEF 1 erforderlich).

Folge konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

- Zur Vermeidung der Einwanderung der Zauneidechsen in das Baufeld sind an den Grenzen, Reptilienzäune anzubringen. Die CEF-Fläche ist ebenso einzuzäunen, um ein abwandern während der Bauphase bzw. der Eingewöhnung zu unterbinden.
- Bei Eingriff in den Vorhabensbereich sind alle Zauneidechsen vor Baubeginn/Abräumung durch einen Experten abzufangen und in den Ersatzlebensraum umzusiedeln. Der Ersatzlebensraum muss die erforderliche Eignung als Zauneidechsenhabitat zwingend aufweisen.
- Die Aktivitätsphase der Zauneidechse (nach LAUFER 2007) sind hierbei zu berücksichtigen. Die bedeutet u.a., dass die initialen Erdarbeiten nur außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden dürfen (Mitte April bis Mitte September). Hierbei gilt weiter zu berücksichtigen, dass mögliche Eiablageplätze, nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgeräumt werden dürfen: Mitte April bis Mitte Mai (vor Eiablage) sowie Mitte August bis Mitte September (nach der Fortpflanzung).
- Bei Eingriff sind die jeweiligen Abschnitte vor Baubeginn/Abräumung durch eines Experten mehrfach zu kontrollieren, um nach bestem Wissen zu gewährleisten, dass keine Zauneidechsen oder ihre Fortpflanzungsstadien mehr anwesend sind. Die entsprechende artspezifische Aktivitätsphase sind hierbei zwingend zu berücksichtigen (vgl. LAUFER 2007).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

siehe:

- Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung (V1)
- CEF1

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

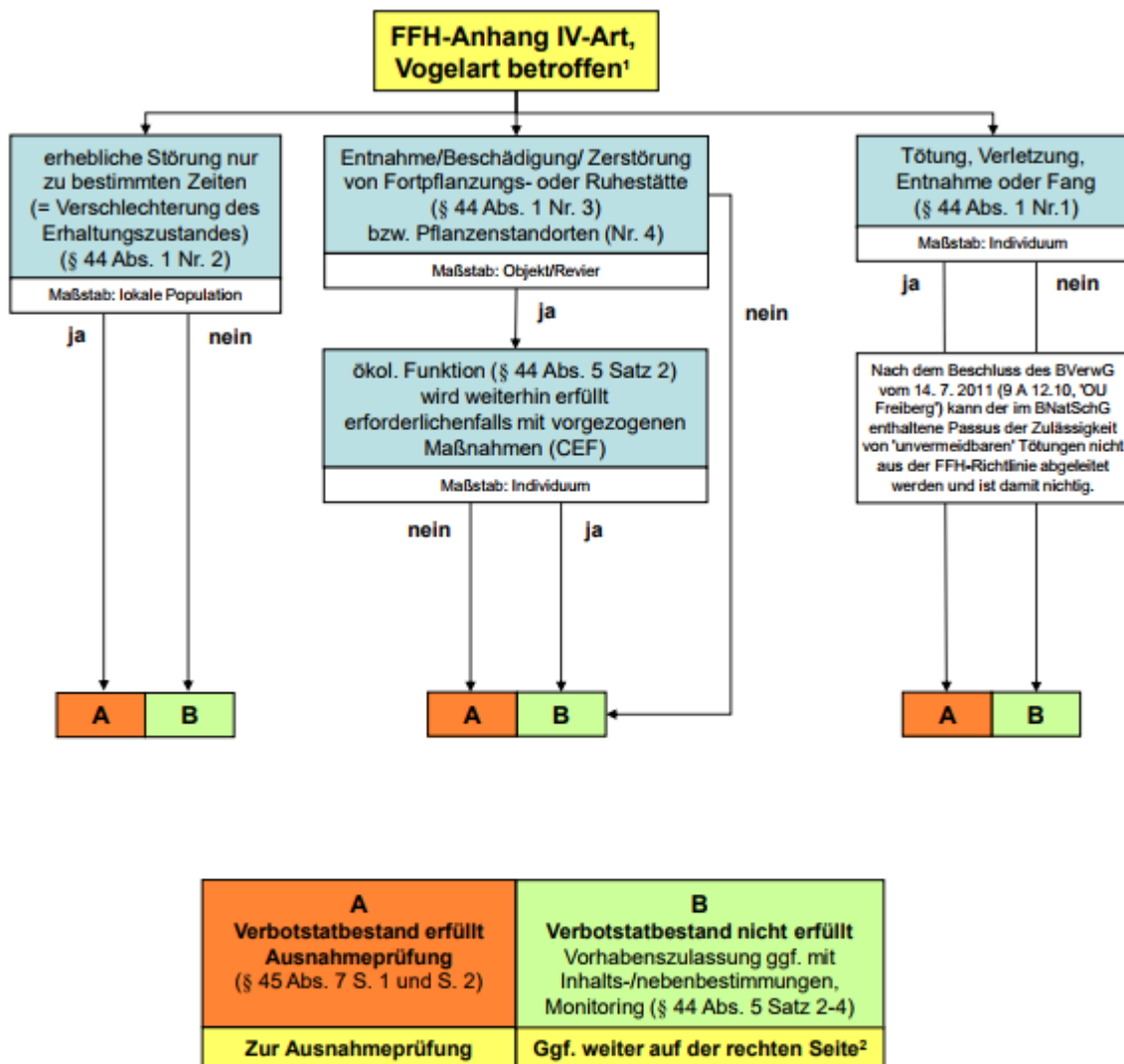
- ja
- nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Anhang V: Artenschutzrechtliche Prüfung - Ablaufschema



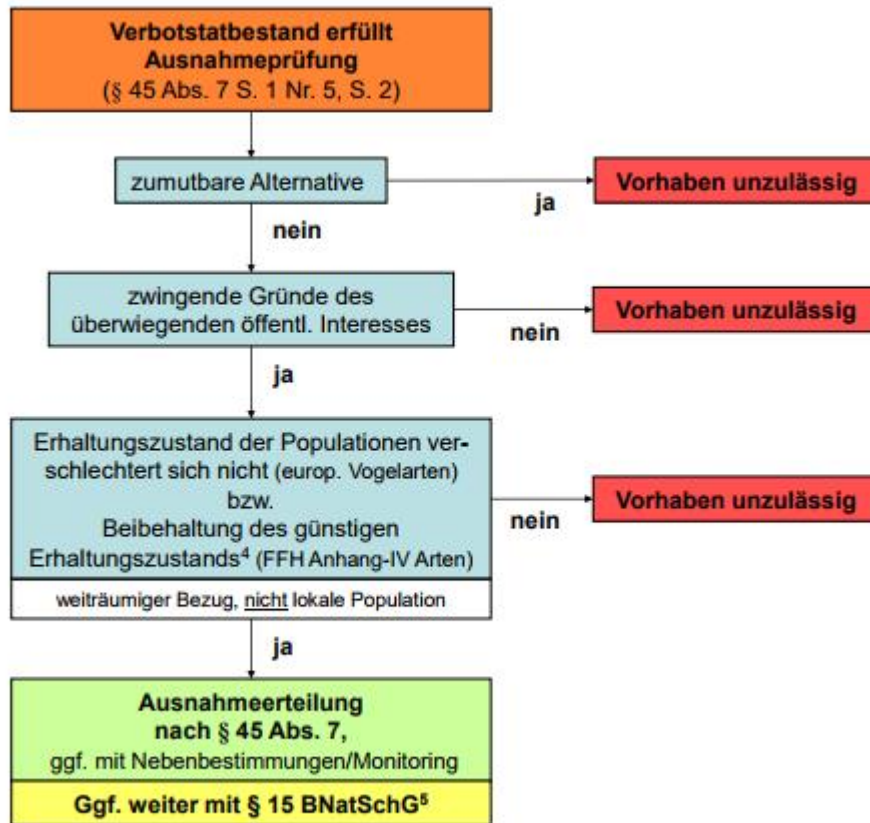
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.<

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: KRATSCH 2012)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.8.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitats) sind ggf. im Rahmen der Eingriffregelung zu prüfen.

Abbildung: Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Quelle: KRATSCH 2012)